

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom ..... als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- 06.05.07 in Cronenberg
- 20.05.07 im Stadtbezirk Barmen
- 10.06.07 im Stadtbezirk Oberbarmen
- 30.09.07 in Elberfeld
- 07.10.07 in Vohwinkel
- 28.10.07 im gesamten Stadtgebiet
- 04.11.07 im Stadtbezirk Oberbarmen
- 09.12.07 im gesamten Stadtgebiet
- 30.12.07 in Elberfeld

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,-- geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.